

deshalb, entstehende Zweifelsfragen bei der Anwendung der Strafgesetze zu klären und *Inhalt und Umfang des Tatbestandes* der Strafrechtsnorm *hinsichtlich der allgemeinen und speziellen Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit* genau zu bestimmen.

So ist z. B. der Täter nach § 116 StGB wegen schwerer Körperverletzung zu bestrafen, wenn er schuldhaft „durch die vorsätzliche Körperverletzung eine lebensgefährliche Gesundheitsschädigung, eine nachhaltige Störung wichtiger körperlicher Funktionen oder eine erhebliche oder dauernde Entstellung des Verletzten ... verursacht“ hat. Die genaue Abgrenzung dieser schweren gesundheitlichen Schäden von anderen, weniger schweren Körperverletzungen kann nicht unmittelbar den gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen selbst entnommen werden. Ihr konkreter Begriffsinhalt muß deshalb im Wege der Auslegung geklärt werden.

Auslegungsfragen treten auch in bezug auf die *gesetzliche Sanktion* auf. Um eine richtige Differenzierung entsprechend den Besonderheiten der Tat und des Täters zu ermöglichen, legt das Gesetz lediglich den Strafraum und die Hauptkriterien der Differenzierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit fest (vgl. insbes. § 61 StGB).

Im Wege der Auslegung müssen solche Fragen der Anwendung und Differenzierung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit geklärt werden wie der Begriff der „wirtschaftlichen Verhältnisse“ in § 36 Abs. 1 StGB, welche einzelnen Umstände im Rahmen des § 61 StGB bei der Strafzumessung strafschärfend und strafmildernd zu berücksichtigen sind usw.

Auslegungsprobleme können auch entstehen, wenn im Prozeß der gesellschaftlichen Entwicklung neue Fragen auftauchen, die beim Erlaß des Gesetzes und in der bisherigen Anwendungspraxis unbekannt waren.

Mit der Bildung landwirtschaftlicher kooperativer Einrichtungen entstand beispielsweise die Frage, wer von den Verantwortlichen für die Leitung der kooperativen Arbeit Arbeitsschutzverantwortlicher im Sinne des § 193 StGB ist.<sup>26</sup>

Die sich ständig verändernde Wirklichkeit und das Auftreten neuer Formen von gesellschaftswidrigen Verhaltensweisen stellen Untersuchungsorgane, Staatsanwälte und Gerichte immer wieder vor die Aufgabe, zu prüfen, ob diese oder jene Verhaltensweise unter den Wortlaut des Gesetzes fällt, wie die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale interpretiert werden müssen, um das gesetzliche Anliegen zu erfüllen, oder ob die bisherige Interpretation noch voll den gesellschaftlichen Anforderungen entspricht oder aus der Sicht neuer Erscheinungen überprüft und verändert werden muß.

So wurde mit der Bildung von Kombinatn die bisher in der Rechtsprechung vertretene Ansicht aufgegeben, daß Betriebsleiter im Sinne der Arbeitsschutzverordnung nur die Leiter von juristisch selbständigen Betrieben sind. Betriebsleiter in diesem Sinne sind nunmehr auch die Leiter der dem Kombinat angehörenden (juristisch nicht selbständigen) Betriebe.<sup>27</sup>

26 Vgl. H. Reuter, „Zur Verantwortung für den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz bei der Kooperation sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe“, Neue Justiz, 5/1971, S. 132 f.

27 Vgl. „OG-Urteil vom 22.4.1970“, Neue Justiz, 19/1970, S.587L